

ZU VIEL



WILD IM

**MERKBLATT ZUM JAGDMANAGEMENT
IN PEFC-ZERTIFIZIERTEN WÄLDERN**

WALD?



WO LIEGT DAS PROBLEM?

Rinde knabbern, Triebe anfressen, Bäume schälen: Zu viel Wild im Wald bedroht den Artenreichtum und erschwert den Aufbau von klimastabilen Mischwäldern. Für Waldbesitzende kann dies zu finanziellem Mehraufwand sowie ökologischen und ökonomischen Einbußen führen.

Außerdem: Ohne angepasste Wildbestände ist Ihre PEFC-Urkunde in Gefahr!

Der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung fordert in Punkt 4.11:

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6).

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.



Beispielrechnung über potenzielle finanzielle Schäden: Zuwachsverlust durch Verbiss-, Fege- oder Schlagschäden einer Pflanzung

	Buche	Eiche	Fichte	Douglasie	Kiefer
Stückzahl pro Hektar	6.500	6.500	2.500	2.200	6.500
Finanzieller Schaden pro Baum in Euro	0,53	0,58	0,37	0,37	0,26
Finanzieller Schaden pro Hektar in Euro	3.445	3.770	925	814	1.690

Berechnung des Finanziellen Schadens pro Hektar:
Stückzahl pro Hektar x Finanzieller Schaden pro Baum

(Quelle: DFWR 2021: Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald. Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss-, Fege-, Schlag- und Schälsschäden durch Schalenwild, geändert)

Hilfreiches Werkzeug für Sie: Die KWF-Web App zur Bewertung von Wildschäden im Wald (www.pefc.de/kwf-wild-app)





WELCHE MÖGLICHKEITEN HABE ICH?

Als Waldbesitzerin oder Waldbesitzer gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Die wichtigste: Wirken Sie mit bei der Gestaltung eines waldfreundlichen Jagdpachtvertrages und streben Sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihrem Jagdausübungsberechtigten an! Das bedeutet:

1. Pachtdauer Streben Sie eine möglichst kurze Pachtdauer an. Hierbei sind die Vorgaben des BJagdG und des LJagdG zu beachten.

2. Bonus-Malus-System des Pachtpreises Etablieren Sie einen variablen Pachtpreis pro Hektar – er kann sich am Ergebnis eines vegetationskundlichen Gutachtens zum Wildverbiss orientieren.

3. Wildschadensersatz Stellen Sie Wildschäden im Rahmen der gesetzlichen Regelung vollumfänglich und ohne Begrenzung in Rechnung (Verzicht auf Flächenpauschale).

4. Wildschadensverhütung Legen Sie die Verjüngungsschwerpunkte fest – die Pächter übernehmen die Kosten der Wildschadensverhütung im Wald.

5. Waldbauliche Zielsetzung Formulieren Sie das waldbauliche bzw. betriebliche Ziel im Pachtvertrag.

6. Hauptbaumarten Definieren Sie im Pachtvertrag alle Hauptbaumarten, um eindeutig festzulegen, welche Baumarten sich ohne Wildschutz natürlich verjüngen lassen müssen – im Besonderen auch die Baumarten unterhalb eines Anteils von 5 %, wie z. B. Tanne und Eiche, um künftige standortgerechte und klimastabile Wälder entwickeln zu können.

7. Bewegungsjagden Verpflichten Sie die Jagdausübungsberechtigten zur aktiven Teilnahme an bzw. Ausrichtung von revierübergreifenden Bewegungsjagden mit ihren Jagdflächen. Darüber hinaus sind „überjagende“ Hunde zu dulden.

8. Waldbegang Vereinbaren Sie mit dem Pächter einen jährlichen Waldbegang. Es erfolgt eine schriftliche Festlegung der Schwerpunktbejagung auf Grundlage der waldbaulichen Zielstellungen und der Erstellung eines Jagdnutzungskonzeptes.

9. Sonderkündigungsrecht Kündigen Sie den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos, wenn die Pächter den Abschussplan oder Vereinbarungen über die Verminderung des Wildbestandes nicht erfüllen.

10. Kirrungen/Fütterungen/Ablenkfütterungen Wirken Sie darauf hin, dass diese in Bereichen, die eine hohe Wildschadensgefährdung darstellen, unterlassen werden.

Weitere Möglichkeiten im Rahmen der Jagdausübung:

- Jagdzeiten anpassen – z. B. Intervallbejagung, mit Hauptaktivitätsphasen und Ruhephasen
- Intensive Bejagung in Verjüngungsbeständen, extensive Bejagung in Bereichen mit geringer Wildschadensgefährdung
- Bejagung unter Beachtung von räumlichen Gegebenheiten (Verkehrswege, Besucherdruck/-lenkung, Vegetation, Wald-/Feldverteilung, Landschaftssystem)
- Lebensraumgestaltung (z. B. Struktur und Textur, Bodenvegetation)
- Physischer Nachweis zur Dokumentation der Abschusserfüllung
- Priorität auf den größten Schadverursacher im Wald legen
- Bitte beachten Sie hierzu auch unseren Leitfaden 6 im PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung unter www.pefc.de/waldstandard



WAS IST NOCH WICHTIG?

Anmeldung von Wildschäden

Wer? Nach Bundesjagdgesetz sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken grundsätzlich die Jagdgenossenschaften und bei Eigenjagdbezirken die Eigentümerinnen und Eigentümer entschädigungspflichtig. Beide können ihre Haftung im Pachtvertrag auf Jagdpächter übertragen.

Was? Nur Schäden von Schalenwild, Kaninchen und Fasan und nur an Hauptbaumarten sind entschädigungspflichtig.

Wann*? Meldung des festgestellten Schadens an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken unverzüglich nach Kenntnisnahme und/oder jeweils bis zum 01. Mai oder 01. Oktober; die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist (d. h. bei Versäumen geht der Ersatzanspruch endgültig verloren).

Wo? Anmeldung bei zuständiger Behörde = für das beschädigte Grundstück zuständige Bürgermeisteramt (Gemeinde).

Wie? Unbedingt schriftlich! Nur Schäden des vorangegangenen Halbjahres sind ersatzpflichtig! Beachten Sie auch die gültigen Landesgesetzgebungen. Denken Sie bitte auch daran, Ihre unternommen Schritte zu dokumentieren, um Ihre Bemühungen beim PEFC-Kontrollaudit zu belegen.

*Ggf. unterschiedliche Regelungen in den Landesjagdgesetzen beachten!





SIE HABEN WEITERE FRAGEN ZU PEFC?

Gerne helfen Ihnen unsere Regionalassistentinnen und -assistenten weiter. Die für Ihre Region zuständigen Ansprechpersonen finden Sie unter:

www.pefc.de/fur-waldbesitzer/pefc-meiner-region

Konkrete Fragen zur Umsetzung des PEFC-Standards in Ihrem Wald beantworten wir auch in unseren Videosprechstunden:

www.pefc.de/videosprechstunden



Impressum:

Programm für die Anerkennung
von Forstzertifizierungssystemen

Stand: 02/2023

PEFC Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Tel. 0711 248 40-06, Fax 0711 248 40-31
info@pefc.de, www.pefc.de

Druck:

Das Druckhaus Print und Medien GmbH,
Korschenbroich
PEFC-zertifiziert, PEFC/04-31-0799